

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 77

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2021 78

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2016 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen 79

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

– Landkreis Uelzen Uelzen, 04.06.2021
 – I20200026 –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die wpd Windpark Nr. 491 GmbH & Co. KG, wurde mit Antrag vom 15.07.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. S. 69), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:
 Aktenzeichen: I20200026
 Anlage: Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.5-158 als Windpark Flinten mit folgenden Abmessungen:

WEA	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
1	150 m	158 m	229 m
2	150 m	158 m	229 m
3	159,69 m	158 m	238,69 m
4	161 m	158 m	240 m

Betreiber: wpd Windpark Nr. 491 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Kattien, Flur 2, Flurstücke 140/1 und 143
- „WEA 2“ – Gemarkung Flinten, Flur 2, Flurstück 10/1
- „WEA 3“ – Gemarkung Flinten, Flur 2, Flurstücke 35/1 und 39/1
- „WEA 4“ – Gemarkung Flinten, Flur 2, Flurstück 65/1

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Stand März 2021). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schallimmissionsprognose vom 26.05.2021 sowie der Schattenwurfprognose vom 26.05.2021 zu entnehmen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Gegenstand des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom März 2021.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme Kreisstraßen vom 22.09.2020
- Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel vom 17.05.2021
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 24.11.2020
- Bauplanungsrechtliche Stellungnahme vom 14.10.2020
- Brandschutztechnische Stellungnahme vom 27.04.2021
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 17.02.2021
- Stellungnahme des Fleckens Bad Bodenteich sowie der Samtgemeinde Aue vom 03.11.2020
- Stellungnahme der Gemeinde Soltendieck sowie der Samtgemeinde Aue vom 03.11.2020
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 06.01.2021
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 02.02.2021
- Bauordnungsrechtliche Stellungnahme vom 06.05.2021
- Stellungnahme der Celle-Uelzen Netz GmbH vom 01.10.2020
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg vom 30.11.2020

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen **im Zeitraum vom 29.06.2021 bis einschließlich 29.07.2021** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/Q8375TuyLhaCd6z> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 29.06.2021 bis einschließlich 30.08.2021** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Flinten) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der

Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung sowie ggf. Zeitpunkt und Ort des Termins werden gesondert bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 04.06.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit Beschluss vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 201.642.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 206.417.500 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge – €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf – €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	198.258.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	195.433.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.914.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.717.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.550.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.520.000 €
<u>Nachrichtlich:</u> Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	244.723.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	244.670.000 €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 35.550.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 4.410.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der **Umlagesatz der Kreisumlage** wird auf **48,00 v.H.** der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 48,00 v.H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

Für die **Befugnis des Landrates**, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € als unerheblich.

§ 7

Die **Wertgrenzen** gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, werden für die einzelnen Arten von Investitionsmaßnahmen wie folgt festgesetzt:

Investitionsmaßnahmen im Tiefbaubereich:	600.000 €
Investitionsmaßnahmen im Hochbaubereich:	1.000.000 €
Investitionsmaßnahmen das übrige Sachanlagevermögen betreffend:	250.000 €

Uelzen, den 15.12.2020

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.13-10302-360 (2021) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht

im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Straße 53, Zimmer 12/6, während der Dienststunden aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist das Kreishaus derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 0581/82-104. Der Haushaltsplan 2021 ist ferner über die Homepage des Landkreises Uelzen (<https://www.landkreis-uelzen.de>) unter der Rubrik „Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft“\Haushalt“ abrufbar.

Uelzen, 01.06.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2016 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seinen Sitzungen am 22. März 2021 und 17. Mai 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Hansestadt Uelzen beschließt den Jahresabschluss 2016 nach § 129 NKomVG und erteilt dem Bürgermeister Entlastung. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen werden gem. § 117 NKomVG zur Kenntnis genommen. Die erhebliche überplanmäßige Aufwendung wird nachträglich genehmigt. Die Jahresfehlbeträge des Braschen Lehens in Höhe von -21.803,72 € und des Eschemann Lehens in Höhe von -6.514,67 € sind der entsprechenden Rücklage zu entnehmen. Die Jahresüberschüsse des Mestwarths Lehens in Höhe von 230,55 € und der Margarethe-Graff-Stiftung in Höhe von 356,45 € sind der jeweiligen zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Der verbleibende Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses der Kernstadt in Höhe von 3.109.291,48 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomKHVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 906.944,67 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden.“

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 02.06.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

